



Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 25 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 30.06.2021 in der derzeit geltenden Fassung ordnet das Landratsamt ILM-Kreis zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zum Schutz der Allgemeinheit im Landkreis ILM-Kreis nachfolgende Allgemeinverfügung an:

1. Es gelten die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 30.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend für den ILM-Kreis keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.
2. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist erforderlich
 - a) zur Inanspruchnahme von Gaststätten im Innenbereich; dies gilt nicht für
 - die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
 - nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist sowie vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb
 - der Betrieb von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen
 - b) zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 ThürSARSCoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen
 - c) für den Zugang zur Ausübung von Sport jeweils in geschlossenen Räumen (z.B. in Fitnessstudios, in Schwimmbädern und in Sporthallen) sowie für den Zugang zu Saunen; § 24 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bleibt davon unberührt.
3. Ziffer 2 gilt nicht für Genesene und vollständig Geimpfte gemäß der SchAusnahmV jeweils mit entsprechendem Nachweis sowie Kinder bis zum 6. Lebensjahr.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird anhand des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit geprüft.

Begründung:

Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzkonzept (ThürIfSGZustVO) vom 02. März 2016 (GVBl. 2016, 155), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreis Ilm-Kreis für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG im Rahmen der Allgemeinverfügung zuständig.

Nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat der Landkreis weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Warnstufe 1 in Kraft tritt. Diese Warnstufe ist am 12.09.2021 in Kraft getreten. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind nach § 25 Abs. 7 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO durch die oberste Gesundheitsbehörde im Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Arbeitsweise der unteren Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere mittels Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona-Eindämmungserlass) in der Fassung vom 23. August 2021 näher geregelt. Sämtliche angeordneten Maßnahmen werden dort als Regelbeispiele aufgeführt.

Die erforderliche Testung regelt § 10 Abs. 1 und 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, wonach die Durchführung eines Selbsttests durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen von Einrichtungen, Veranstaltern, anbietenden Personen oder Dienstleistern durchgeführt werden. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Landes in der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verwiesen.

Von der Verpflichtung zur Testung sind diejenigen ausgenommen, welche nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung als geimpfte und genesene Personen gelten und einen entsprechenden Nachweis der Impfung oder der Genesung führen. Gleiches gilt nach der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10.08.2021 auch für Kinder unter 6 Jahren. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. durch Landesrecht weitere Ausnahmen geregelt werden können.

Da sich das Infektionsgeschehen im Ilm-Kreis nicht auf einzelne konkrete Ausbruchsherde beschränkt und durch Einzelanordnungen ein hinreichender Infektionsschutz gewährleistet werden kann, sind die Maßnahmen für den gesamten Ilm-Kreis anzuordnen, um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern bzw. einzudämmen.

Die Anordnung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Mildere, gleich wirksame Mittel stehen nicht zur Verfügung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach dem aktuellen Lagebericht des TMIK-Krisenmanagements die Impfquote für vollständig Geimpfte unter 50 % liegt.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung kontinuierlich überprüft und anhand der Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis ausgerichtet.

Die Allgemeinverfügung wird durch Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG abweichender Tag bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, erhoben wird.

Hinweise:

Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) erhoben wird. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG darstellt und mit einem Bußgeld in der Regel in Höhe von 500,00 EUR geahndet werden kann.

Arnstadt, den 13.09.2021


Petra Enders
Landrätin

